

43. Liegt ein Verstoß gegen § 565 Abs. 2 ZPO. vor, wenn sich das Berufungsgericht bei seiner anderweitigen Entscheidung nicht gebunden hält an die vom Revisionsgericht den Prozeßhandlungen einer Partei gegebene Auslegung, auf Grund deren das erste Berufungsurteil aufgehoben wurde?

VII. Zivilsenat. Urf. v. 22. April 1932 i. S. Haftpflichtversicherungs-Anstalt B. (Bekl.) w. F. (kl.). VII 321/31.

I. Landgericht Hamburg.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Das Berufungsgericht hatte in seinem früheren Urteil zu Gunsten des Klägers hauptsächlich einen Schriftsatz der Beklagten verwertet und besonders mit Rücksicht auf einen darin enthaltenen Satz das Zustandekommen eines bedingten Versicherungsvertrags zwischen den Parteien angenommen. Auf die Revision der Beklagten hatte das Revisionsgericht dieses Urteil aufgehoben und die Sache an die Vorinstanz zurückverwiesen, weil unzulässigerweise nur der eine Satz des Schriftsatzes beachtet, nicht aber sein gesamter Inhalt sowie der

eines anderen Schriftsatzes der Beklagten berücksichtigt worden sei. In seinem neuen Urteil hat das Berufungsgericht im ersten Teil seiner Gründe ausgeführt, daß die Auffassung des Revisionsurteils von den Schriftsätzen der Beklagten, besonders den beiden genannten, unzutreffend sei.

Wegen dieser Stellungnahme ist das Berufungsurteil wiederum auf die Revision der Beklagten aufgehoben worden.

Aus den Gründen:

Die Ausführungen des neuen Berufungsurteils zu dem vorbezeichneten Streitpunkt stellen, wie die Revision mit Recht geltend macht, einen Verstoß gegen § 565 Abs. 2 ZPO. dar. Das Reichsgericht hat in ständiger Rechtsprechung (vgl. z. B. RGZ. Bd. 86 S. 380, Bd. 107 S. 344, Bd. 134 S. 132) angenommen, daß die Auslegung von Prozeßhandlungen der Parteien der freien Nachprüfung in der Revisionsinstanz unterliegt und daß dies besonders auch für Erklärungen gilt, die in vorbereitenden Schriftsätzen enthalten sind. Dann muß aber folgerichtig die Auslegung, die das Revisionsgericht in Abweichung vom Berufungsgericht einer Prozeßhandlung gegeben hat, als rechtliche Beurteilung im Sinne des § 565 Abs. 2 ZPO. angesehen werden, an die das Berufungsgericht für seine neue Entscheidung gebunden ist, wenn die Auslegung der Aufhebung des ersten Berufungsurteils zugrunde lag.

Nun spricht zwar das angefochtene Urteil am Schluß des ersten Abschnitts aus, das bisher Ausgeführte sei für die Findung des Urteils, wie weiter darzulegen sei, ohne wesentliche Bedeutung. Hiernach könnte es fraglich sein, ob das Urteil auf dem Verstoß gegen § 565 ZPO. beruht. Dies ist aber doch anzunehmen. . . (Wird ausgeführt.)